

Klausur: "Lamborghini"

A wollte seine Freundin F am Beziehungs-Jahrestag standesgemäß zum Abendessen abholen. Deshalb ging er durch die Straßen der Stadt S auf der Suche nach einem geeigneten Wagen. In einer Nebenstraße bemerkte er einen ordnungsgemäß abgestellten Wagen des Typs Lamborghini Countach, der dem O gehörte. Diesen Wagen wollte er sich für den Abend "ausleihen". Hinterher wollte er den Wagen unverschlossen an einer einsamen Stelle außerhalb von S abstellen, wobei A davon ausging, die Polizei werde den Wagen schon finden und anhand des Kennzeichens den wahren Eigentümer ermitteln und diesem das Fahrzeug zurückgeben. Da A so etwas schon öfter gemacht hatte, gelang es ihm mit einem Schraubenzieher, den er immer bei sich führte, die Wagentür zu öffnen, das Fahrzeug zu starten und zum vereinbarten Treffpunkt zu fahren.

Die Freude über den gelungenen Abend war bei A und F so groß, dass sie erhebliche Mengen Alkohol tranken. Als sie die letzte Bar gegen 4.30 Uhr verließen, waren sie beide nicht mehr fahrtüchtig, wobei sie sich ihrer eigenen Fahruntüchtigkeit und auch der des jeweils anderen bewusst waren. Trotzdem bat F den A, sie mit dem tollen Auto, von dem sie glaubte, es gehöre dem A, nach Hause zu fahren. A, der eigentlich nicht vorhatte, noch zu fahren, wollte bei F Eindruck schinden und willigte deswegen ein. Schon kurz nach Fahrtbeginn kam A jedoch infolge seiner alkoholbedingt verringerten Reaktionen in einer Kurve ins Schleudern und fuhr mit dem Auto in das Schaufenster eines Haushaltswarengeschäfts. Zwar wurden weder A noch F verletzt, an dem Auto entstand jedoch ein Sachschaden von über 5.000 € und der Schaden an der zerstörten Fensterscheibe betrug 2.000 €.

Als in den umliegenden Wohnungen die Lichter angingen, war A und F klar, dass die Bewohner den Unfall bemerkt und sicherlich auch die Polizei verständigt hatten. A fing sofort an zu klagen, bei seinem Blutalkohol werde er sicherlich seinen Führerschein verlieren, den er aber doch beruflich so dringend brauche. F, die Mitleid mit dem A hatte, erklärte sich auf dessen Vorschlag hin bereit, der Polizei gegenüber anzugeben, dass sie gefahren sei. Wenn sie ihren Führerschein verliere, sei das nicht so schlimm. Außerdem könne der A sie dann ja fahren. Der Polizei gegenüber, die wenige Minuten später eintraf, gab F vereinbarungsgemäß an, dass sie gefahren sei. A sei noch auf der Party eingeschlafen und deswegen habe sie ausnahmsweise den teuren Wagen fahren dürfen. A und F wurden gebeten, mit zur Polizeiwache zu kommen, wo der F eine Blutprobe abgenommen wurde, die eine Blutalkoholkonzentration von 1,6 Promille zur Tatzeit ergab. F wurde mitgeteilt, dass gegen sie jetzt ein Strafverfahren eingeleitet werde. Auf der Polizeistation stellte sich jedoch auch heraus, dass der Lamborghini als gestohlen gemeldet worden war. Als F dies erfuhr, war sie sehr wütend darüber, dass A es gewagt hatte, sie mit einem gestohlenen Wagen abzuholen und in seine Machenschaften hineinzuziehen. Deswegen stellte sie unverzüglich ihre Aussage richtig und erklärte, nicht sie, sondern der A sei gefahren. A blieb jedoch bei der Aussage, dass F den Wagen in das Schaufenster gesteuert habe. Daraufhin wurde auch A eine Blutprobe entnommen, die eine Blutalkoholkonzentration von 1,8 Promille im Tatzeitpunkt ergab.

Trotz der sich widersprechenden Angaben von A und F leitete die Polizei die Akte unverzüglich an die Staatsanwaltschaft weiter. Dort meldete sich unaufgefordert die Z, die behauptete, das ganze Geschehen beobachtet und gesehen zu haben, wie A aus der Fahrerseite des Autos ausgestiegen sei. Da A und F in der späteren Verhandlung vor dem Strafrichter beim Amtsgericht keine Angaben zur Sache machten, wurde Z als Zeugin gehört. Nach Belehrung über die Strafbarkeit einer Falschaussage und auf Nachfragen des Richters erklärte sie, sie habe den ganzen Vorgang vom Küchenfenster aus beobachtet, wo sie sich aufgehalten habe, da sie wegen der ganzen Silvesterknallerei nicht habe schlafen können. Tatsächlich hatte Z den Unfall selbst gar nicht beobachtet. Sie war durch den lauten Knall aufgewacht und hatte A und F erst gesehen, als diese bereits ausgestiegen waren. Sie hatte sich jedoch über den Krach geärgert und wollte den Lärmstörern eins auswischen. Deshalb behauptete sie, dass der Mann gefahren sei, weil sie glaubte, dass dies das Gericht für die wahrscheinlichere Alternative halten und deswegen ihre Angaben nicht weiter hinterfragen würde. Das Gericht glaubt der Z und verurteilt gemäß den Anträgen der Staatsanwaltschaft.

Strafbarkeit von A, F und Z?

Bearbeitervermerk:

Gegebenenfalls erforderliche Strafanträge sind gestellt. Es ist davon auszugehen, dass A und F in dem Prozess – sofern sie sich strafbar gemacht haben – verurteilt werden.